



Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränke- verpackungen

Informationen zum geltenden „Dosenpfand“

Stand: 18.03.2019

Nach § 31 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) besteht für die Hersteller und die Vertrieber von bestimmten Einweggetränkeverpackungen eine Pfand-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflicht.

Auf folgende Getränke in Einwegverpackungen ist ein Pfand zu erheben:

- Mineralwasser (auch Quell-, Tafel- und Heilwasser, mit oder ohne Kohlensäure)
- Bier und Biermischgetränke (auch alkoholfrei)
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure (z. B. Limonaden, Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke, Eistee, Sportgetränke, Saftschorlen)
- Alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere sog. Alkopops, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Vol.% bzw. weinhaltige Getränke mit weniger als 50 % Weinanteil)

Für alle Einwegverpackungen von 0,1 bis 3 Liter Inhalt sind **mindestens 25 Cent** je Verpackung zu erheben.

Nicht bepfandet werden

- Frucht- und Gemüsesäfte, Frucht- und Gemüsenektare ohne Kohlensäure
- diätetische Getränke im Sinne der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden
- Milch und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent sowie sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir
- Wein, Weinmischgetränke (z. B. Weinschorle: mischungsabhängig, s. o.) und alkoholfreier oder alkoholreduzierter Wein
- weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent
- Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
- Spirituosen und Spirituosen-Mischgetränke (z. B. Whiskey-Cola, Wodka-Lemon, mischungsabhängig, s. o.)
- Einweggetränkeverpackungen (Kartonverpackungen, Polyethylen-Schlauchbeutel und Folien-Standbeutel).

Auch im Ausland abgefüllte Getränke in Einwegverpackungen unterliegen der Pfand-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflicht, wenn sie in Deutschland in den Verkehr gebracht (verkauft oder unentgeltlich abgegeben) wurden.

Ohne Rücknahme der Verpackung darf kein Pfand erstattet werden.

Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind nach § 32 VerpackG verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

Beim Verkauf aus Automaten sind geeignete Rücknahme- und Erstattungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung vorzuhalten.

Die Rücknahme- und Pfandpflicht besteht auf allen Handelsstufen bis zum Endverbraucher und gilt also auch für den Zwischenhändler. Einweggetränkeverpackungen können überall dort zurückgegeben werden, wo pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen derselben Art verkauft werden. Unterschieden wird nur nach der Materialart (also nach Glas, Metall, Papier / Pappe / Karton und Kunststoff), so dass z. B. Plastikverpackungen nur der zurücknehmen muss, der selbst Plastikverpackungen verkauft.

Eine Ausnahme besteht lediglich für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m². Diese brauchen nur die Einweggetränkeverpackungen der Marken zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment haben.

Ausführliche Informationen zum neuen Rückgabesystem bietet die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) auf ihrer Internetseite an (s. u.). Die der Pfandpflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen sind seit dem 1. Mai 2006 durch ein einheitliches Logo (Flasche / Dose über Pfeil) gekennzeichnet.

Die Umweltausschüsse der Regierungspräsidien sind für den Vollzug des VerpackG zuständig. Verstöße gegen die Pfand-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden. Bußgelder können in der Höhe festgesetzt werden, in der den Vertriebern und Verkaufsstellen die Vermögensvorteile erwachsen sind, die durch das Einbehalten von nicht ausgezahlten Pfandbeträgen entstanden sind.

Weitere Informationen zum Thema Dosenpfand können bei den Umweltausschüssen der Regierungspräsidien erfragt oder auf nachstehenden Internetseiten eingesehen werden:

<https://www.bmu.de/faqs/mehrweg-und-verpackungsgesetz/> (Fragen und Antworten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu Mehrweggetränkeverpackungen und Verpackungsgesetz)

<https://umwelt.hessen.de> (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

<http://www.dpg-pfandsystem.de> (Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG))